

Praktischer Leitfaden zum Mechanismus des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (SEV Nr. 62) und sein Zusatzprotokoll (SEV Nr. 97)



www.coe.int/cdcj



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Praktischer Leitfaden zum Mechanismus des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (SEV Nr. 62) und sein Zusatzprotokoll (SEV Nr. 97)

**erstellt vom Europäischen Ausschuss
für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)**

Französische Ausgabe:

*Guide pratique sur les mécanismes de la
Convention européenne dans le domaine de
l'information sur le droit étranger (STE n° 62)
et son protocole additionnel (STE n° 97)*

Englische Ausgabe:

*Practical Guide on the mechanism of the
European Convention of information
on foreign law (ETS No. 62) and its
additional protocol (ETS No. 97)*

Die in diesem Werk vorgetragenen
Meinungen liegen in der Verantwortung des
Autors und spiegeln nicht notwendigerweise
die offizielle Politik des Europarates wider.

Die Vervielfältigung von Auszügen (bis
zu 500 Wörtern) ist gestattet, außer zu
kommerziellen Zwecken, solange die
Integrität des Textes gewahrt bleibt, der
Auszug nicht aus dem Zusammenhang
gerissen wird, keine unvollständigen
Informationen enthält und den Leser
nicht in anderer Weise hinsichtlich der Art,
des Umfangs oder des Inhalts des Textes
irreführt. Die Quelle muss stets wie folgt
angegeben werden: „© Europarat, Jahr der
Veröffentlichung“. Für alle anderen Anfragen
bezüglich der Vervielfältigung/Übersetzung
des gesamten Dokuments oder von Teilen
daraus wenden Sie sich bitte an die Direktion
für Kommunikation, Europarat, F-67075
Strasbourg Cedex (oder publishing@coe.int).

Für alle weiteren Anfragen zu diesem
Dokument wenden Sie sich bitte an die
Abteilung Rechtliche Zusammenarbeit,
Generaldirektion Menschenrechte und
Rechtsstaatlichkeit (DGI-CDCJ@coe.int).

Umschlaggestaltung und Layout:
Abteilung für Dokumente und
Veröffentlichungen (SPDP), Europarat

Fotos: © Europarat, Shutterstock

Diese Publikation wurde nicht durch die
SPDP-Redaktion bearbeitet, um Druck-
und Grammatikfehler zu korrigieren.

© Europarat, Februar 2025
Gedruckt im Europarat

Dieser praktische Leitfaden wurde
vom Europäischen Ausschuss für
rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)
in Auftrag gegeben. Nach Prüfung
wurde seine Veröffentlichung vom
CDCJ auf seiner 103. Plenarsitzung
(19.-21. November 2024) genehmigt.

Inhalt

ZIEL DES ÜBEREINKOMMENS UND DES PROTOKOLLS	4
WICHTIGE PUNKTE EINES AUSKUNFTSERSUCHENS	5
1. Der Antragsteller / Die Antragstellerin	5
2. Der Inhalt des Ersuchens	6
3. Die Übermittlung des Ersuchens	7
HTIGE PUNKTE FÜR DIE FORMULIERUNG EINER ANTWORT	9
1. Die für die Antwort zuständige Behörde	9
2. Der Inhalt der Antwort	9
3. Der Umfang der Verpflichtungen der Behörden des ersuchten Staates	10
4. Die Übermittlung der Antwort	11

Ziel des Übereinkommens und des Protokolls

Das Hauptziel des **Übereinkommens** und seines **Zusatzprotokolls** besteht darin, das Verständnis des Inhalts ausländischen Rechts in den Vertragsstaaten zu erleichtern, wenn sich im Laufe eines Gerichtsverfahrens Fragen dazu ergeben. Zu diesem Zweck sehen diese Instrumente eine Kommunikation zwischen den Behörden des Vertragsstaats, der ausländisches Recht anwenden muss (ersuchender Staat), und den Behörden des Vertragsstaats, aus dem dieses Recht herrührt (ersuchter Staat), vor.

Die Behörden des ersuchten Staates sind am besten in der Lage, die Rechtsvorschriften zu ermitteln, die Gegenstand der Anfrage sind. Sie sind weder für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften in dem konkreten, zur Anfrage führenden Fall noch für die Erarbeitung einer Lösung in der Sache oder für die Erteilung von Ratschlägen zuständig. Ihre Aufgabe besteht ausschließlich darin, den Behörden des ersuchenden Staates objektive und unparteiische Informationen über ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu liefern.

Der sachliche Anwendungsbereich ist weit gefasst:

- ▶ Im Rahmen des Übereinkommens können Informationen über Zivil- und Handelsrecht und zivil- und handelsrechtliche Verfahren sowie über die Organisation der Justiz erfragt werden. Darüber hinaus können Informationen über Vorschriften anderer Rechtsgebiete erbeten werden, sofern diese Vorschriften Auswirkungen auf Zivil- oder Handelssachen haben.
- ▶ Im Rahmen des Protokolls können Informationen zu Strafsachen, zum materiellen Recht und zum Verfahrensrecht sowie zur Organisation der Justiz, einschließlich der Staatsanwaltschaft, sowie zum Recht der Vollstreckung strafrechtlicher Maßnahmen angefordert werden.

Wichtige Punkte eines Auskunftsersuchens

1. Der Antragsteller / Die Antragstellerin

Um die Behörden des ersuchten Staates nicht zu überlasten und ihnen eine wirksame und zeitnahe Antwort zu erleichtern, sollten die Ersuchen auf wesentliche Fragen beschränkt werden.

a. Zivil- und Handelssachen

■ Dabei gelten zwei kumulative Grundsätze:

- ▶ **Der erste Grundsatz besagt, dass das Ersuchen um Informationen zum ausländischen Recht von einer Justizbehörde ausgehen muss.** Es gibt allerdings zwei Ausnahmen von dieser Regel:
 - Das Ersuchen kann von einer anderen Behörde ausgehen, muss dann allerdings von einer Justizbehörde genehmigt werden. Es kann beispielsweise von einem Notar oder einem Insolvenzverwalter erfolgen, die mit ausländischem Recht befasst sind.
 - Gemäß dem Protokoll kann es auch von einer Behörde oder Person stammen, die im Rahmen eines offiziellen Systems der Rechtshilfe oder Rechtsberatung tätig sind. Hierbei gelten jedoch zwei Einschränkungen: (i) Oben genannte Behörden oder Personen müssen im Namen wirtschaftlich benachteiligter Personen handeln und (ii) sie müssen dies im Rahmen eines offiziellen Systems tun. Eine Vereinigung, die bedürftigen Personen Rechtsbeistand leistet, aber nicht von den Behörden ihres Staates dazu ermächtigt ist, kann daher keinen Zugang zu diesem Mechanismus erhalten.
- ▶ **Der zweite Grundsatz besagt, dass sich das Ersuchen auf ein bereits eingeleitetes Verfahren beziehen muss. Gemäß dem Protokoll kann ein solches Ersuchen auch gestellt werden, wenn ein Verfahren in Erwägung gezogen wird.** Die Kenntnis des ausländischen Rechts kann in der Tat vor Beginn eines Verfahrens entscheidend sein. So kann es beispielsweise gemäß dem Protokoll für eine Justizbehörde oder eine andere Behörde oder Person, die im Rahmen eines offiziellen Systems der Rechtshilfe oder Rechtsberatung im Namen wirtschaftlich benachteiligter Personen tätig sind, unerlässlich sein, sich vor der

Anrufung eines Gerichts mit dem Inhalt des ausländischen Rechts vertraut zu machen. Auf der anderen Seite kann ein Ersuchen nicht zum Zwecke der Ausarbeitung eines Vertrags gestellt werden. Ebenso schließt die Bedingung, dass das Ersuchen im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren gestellt werden muss, die Nutzung dieses Mechanismus durch einen Standesbeamten aus, der ausländisches Recht anwenden muss, um eine Personenstandsurkunde auszustellen.

b. In Strafsachen sind die Regeln im Protokoll festgelegt:

■ **Das Ersuchen kann sowohl von einem Gericht als auch von jeder Justizbehörde gestellt werden, die für die Strafverfolgung oder die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig ist.** Daher kann auch die Staatsanwaltschaft ein solches Ersuchen stellen. Allerdings muss sich das Ersuchen auf Straftaten beziehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Zuständigkeit der ersuchenden Behörden fallen.

■ **Das Ersuchen kann gestellt werden, wenn bereits ein Verfahren eingeleitet wurde oder wenn rechtliche Schritte in Betracht gezogen werden.** Somit haben die Behörden von Staaten, die den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit anwenden, die Möglichkeit, vor Einleitung der Strafverfolgung zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, d. h. ob die Straftat nach ausländischem Recht strafbar ist.

2. Der Inhalt des Ersuchens

Um die Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten, müssen genaue Informationen bereitgestellt werden, damit die Behörde des ersuchten Staates angemessen reagieren kann. Geschieht dies nicht, muss ein Austausch zur Präzisierung des Ersuchens stattfinden, was unweigerlich zu Verzögerungen führt.

■ Inhaltlich sind zwei Aspekte wesentlich:

- **Die Gesetzeslage:** Wenn Informationen über das Recht des ersuchten Staates angefordert werden, muss das Ersuchen so genau wie möglich formuliert werden. Dabei ist es wichtig, allgemeine Anfragen zu vermeiden. So sollte die Behörde des ersuchten Staates beispielsweise nicht allgemein zum Erbrecht befragt werden, sondern zum Beispiel zu den Rechten des hinterbliebenen Ehegatten, wenn diese strittig sind. Es kann auch sinnvoll sein, wenn der ersuchende Staat Einzelheiten zu seinem nationalen Recht liefert, um den Kontext seines Ersuchens zu erläutern, insbesondere durch Einfügen von Hyperlinks zu den einschlägigen Rechtsvorschriften.

- ▶ **Der Sachverhalt:** Damit der ersuchte Staat das Ersuchen richtig erfassen und eine genaue und sachdienliche Antwort formulieren kann, muss der Sachverhalt so klar wie möglich dargelegt werden. Abstrakte Fragen sollten daher vermieden werden. Außerdem ist es wichtig, dass der ersuchende Staat nach Möglichkeit keine Fragen stellt, deren Beantwortung an sich schon die Streitigkeiten klären würde, auf die sich die Fragen beziehen. Schließlich ist darauf zu achten, dass die Elemente des betreffenden Falles anonymisiert werden, um die personenbezogenen Daten der am Fall beteiligten Parteien zu schützen.
- ▶ **Zusätzliche Informationen können oder müssen bereitgestellt werden:**
 - **Herkunft des Ersuchens:** Es ist zwingend erforderlich anzugeben, von wem das Ersuchen stammt.
 - **Entscheidung zur Genehmigung des Ersuchens:** Stammt das Ersuchen nicht von einer Justizbehörde, muss es die Genehmigungsentscheidung enthalten. Wenn eine Behörde im ersuchten Staat ein nicht genehmigtes Ersuchen ablehnt, ist ein neuer Austausch zwischen den zuständigen Behörden erforderlich.
 - **Kopien von Dokumenten können beigelegt werden:** Dies soll den Behörden des ersuchten Staates das Verständnis der Sachlage erleichtern (Vertrag, Personenstandsurkunde, Sachverständigengutachten usw.). Die Dokumente können jedoch die Darlegung des Sachverhalts nicht ersetzen. Es sollten lediglich Anhänge übermittelt werden, wenn dies für ein angemessenes Verständnis durch den ersuchten Staat unbedingt erforderlich ist.

3. Die Übermittlung des Ersuchens

■ **Übersetzungsanforderung:** Das Auskunftersuchen selbst und seine Anhänge müssen grundsätzlich in der Sprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefasst sein oder eine Übersetzung in diese Sprache enthalten. Die Qualität der Übersetzung ist von entscheidender Bedeutung. Das Risiko von Missverständnissen ist durchaus real und wurde von vielen Staaten betont. Im Falle eines Missverständnisses kann die Antwort unangemessen oder verspätet erfolgen, da weitere Korrespondenz erforderlich ist. In der Praxis kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beiden betreffenden Vertragsstaaten die Verwendung einer anderen Sprache (z. B. Englisch oder Französisch) für den Austausch zu der jeweiligen Frage vereinbart werden. In diesem Zusammenhang gibt die **Übersichtstabelle** die von den nationalen Behörden der Vertragsstaaten bevorzugten Sprachen an.

Zustellungsmodalitäten:

- ▶ **Der Absender:** Ein Ersuchen in Zivil- oder Handelssachen gemäß dem Übereinkommen bzw. in Strafsachen gemäß dem Protokoll wird direkt an die Empfangsstelle des ersuchten Staates übermittelt, entweder durch die Übermittlungsstelle oder, falls es eine solche Stelle nicht gibt, durch die ersuchende Justizbehörde. Gemäß dem Protokoll muss jedoch ein Ersuchen in Zivil- und Handelssachen, das von einer Behörde oder Person stammt, die im offiziellen Rahmen der Rechtshilfe oder Rechtsberatung für wirtschaftlich benachteiligte Personen tätig sind, immer von der vom ersuchenden Staat offiziell benannten Übermittlungsstelle übermittelt werden. Es kann nicht direkt von der die Anfrage stellenden Person versandt werden. Die Kontaktdaten der Übermittlungsstellen finden Sie unter folgender Adresse: [Kontaktstellen - Übersichtstabelle – Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit](#)
- ▶ **Der Empfänger:** Das Ersuchen muss an die vom ersuchten Staat offiziell benannte Empfangsstelle gerichtet werden. Angaben zu den Empfangsstellen finden Sie unter folgender Adresse: [Kontaktstellen - Übersichtstabelle – Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit](#)
- ▶ **Das Format:** Die meisten Staaten akzeptieren elektronische Übermittlungen und begrüßen diese sogar aufgrund der Einfachheit und Schnelligkeit dieser Übermittlungsmethode.

Die [Übersichtstabelle](#) gibt Auskunft über die von den nationalen Behörden der Vertragsstaaten bevorzugten Formate.

Den ersuchenden Staaten steht ein [Standardantragsformular](#) zur Verfügung. Es wurde entwickelt, um die Bearbeitung der Ersuchen durch den ersuchten Staat zu erleichtern und dabei zu helfen, präzise Antworten zu erstellen, die den Erwartungen des ersuchenden Staates gerecht werden. Seine Verwendung ist jedoch nicht verpflichtend.

htige Punkte für die Formulierung einer Antwort

1. Die für die Antwort zuständige Behörde

Die Behörden des ersuchten Staates haben zwei Optionen:

- ▶ Entweder wird die Antwort von einer Behörde des ersuchten Staates formuliert; dies kann die Empfangsstelle selbst oder eine andere staatliche oder amtliche Stelle sein.
- ▶ Oder das Ersuchen wird an eine privatrechtliche Stelle oder einen qualifizierten Rechtsanwalt weitergeleitet, der die Antwort formuliert.

Die Wahl zwischen diesen beiden Optionen obliegt dem Ermessen der Behörden des ersuchten Staates. Die Praxis zeigt, dass die zweite Option nur selten genutzt wird. Die einzigen angegebenen Fälle beziehen sich auf technische Fragen, die spezifisches Fachwissen erfordern, über das die Behörden nicht verfügen.

2. Der Inhalt der Antwort

- ▶ **Die Antwort muss den Behörden des ersuchenden Staates objektiv und unparteiisch über das Recht des ersuchten Staates Auskunft geben.** Es geht also nicht darum, dass die Behörden des ersuchten Staates eine Stellungnahme zur Lösung des vorliegenden Falles abgeben. Die Aufgabe der ersuchten Behörden beschränkt sich darauf, die entsprechenden Elemente ihres Rechts anzugeben, die es den Behörden des ersuchenden Staates ermöglichen, dieses in voller Kenntnis der Sachlage anzuwenden.
- ▶ **Je nach Situation muss die Antwort einen Hinweis auf die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder die einschlägige Rechtsprechung enthalten.** Zusätzliche Unterlagen können zur weiteren Erläuterung der Angelegenheit vorgelegt werden (Rechtslehre, Vorarbeiten usw.). Darüber hinaus können erläuternde, objektive Kommentare beigelegt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, um den Zusammenhang zwischen den verschiedenen angeführten Normen zu erläutern oder den Anwendungsbereich einer bestimmten Rechtsprechung zu präzisieren.

3. Der Umfang der Verpflichtungen der Behörden des ersuchten Staates

- ▶ **Pflicht zur Beantwortung:** Die Behörden des ersuchten Staates sind verpflichtet zu antworten, wenn das Übereinkommen oder die entsprechenden Kapitel (I oder II) des Protokolls zwischen den betreffenden Staaten anwendbar sind und die Ersuchen in deren Anwendungsbereich fallen. Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Dies ist der Fall, wenn die Interessen des ersuchten Staates von der Streitigkeit berührt werden, in deren Zusammenhang das Ersuchen gestellt wurde, oder wenn er der Ansicht ist, dass die Antwort seine Hoheit oder Sicherheit beeinträchtigen könnte. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der ersuchte Staat selbst Partei der Streitigkeit ist, die zu der übermittelten Frage geführt hat.
- ▶ **Beantwortungsfrist:** Dies ist ein zentraler Punkt des Systems des Übereinkommens, dessen Wirksamkeit sich an der Schnelligkeit der Beantwortung messen lässt. Um den Besonderheiten jedes Ersuchens Rechnung zu tragen, sehen das Übereinkommen und das Protokoll lediglich einen flexiblen Grundsatz vor, der von Fall zu Fall angepasst werden kann. Die Beantwortung sollte daher so schnell wie möglich erfolgen. Demnach gilt der allgemeine Grundsatz der Schnelligkeit. Die Behörden des ersuchten Staates sollten so schnell wie möglich reagieren. Ist für die Beantwortung der Anfrage ein längerer Zeitraum vorgesehen, beispielsweise aufgrund der Komplexität der zu erteilenden Antwort oder des Umfangs der durchzuführenden Recherchen, muss die Empfangsstelle die Behörde, die ihr die Angelegenheit vorgelegt hat, darüber informieren.
- ▶ **Grundsätzlich gebührenfrei:** Die Inanspruchnahme des Übereinkommensmechanismus ist grundsätzlich gebührenfrei. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine privatrechtliche Einrichtung oder ein qualifizierter Rechtsanwalt beteiligt ist, um deren Honorare zu decken. Der ersuchende Staat ist dann für die Begleichung dieser Kosten verantwortlich. Um Komplikationen und übermäßige finanzielle Belastungen zu vermeiden, sieht das Übereinkommen vor, dass die Behörden des ersuchenden Staates über die Höhe der voraussichtlichen Kosten informiert werden müssen und dass deren Zustimmung einzuholen ist. Die Behörden des ersuchenden Staates können daher nicht von einer unerwartet hohen finanziellen Verpflichtung überrascht werden.
- ▶ **Sprache:** Um die Aufgabe der Behörde des ersuchten Staates zu erleichtern, muss die Antwort in der Sprache des ersuchten Staates

übermittelt werden. Eine Übersetzung seitens des ersuchten Staates ist daher nicht erforderlich. Sollte sich dies als notwendig erweisen, obliegt dies den Behörden des ersuchenden Staates. In der Praxis kann nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart werden, dass die Antworten in einer anderen Sprache (z. B. Französisch oder Englisch) verfasst werden, die für den Austausch zu der jeweiligen Frage gewählt wurde. Die [Übersichtstabelle](#) gibt Auskunft über die bevorzugten Sprachen der nationalen Empfangsstellen der Vertragsstaaten.

4. Die Übermittlung der Antwort

- ▶ Gemäß dem Übereinkommen und seinem Protokoll obliegt es den Behörden des ersuchten Staates, die Antwort über ihre Empfangsstelle an die Übermittlungsstelle des ersuchenden Staates weiterzuleiten, wenn das Ersuchen von diesem übermittelt wurde, oder an die Justizbehörde, wenn diese direkt mit der Angelegenheit befasst wurde. Auch hier zeigt die Praxis, dass zur Beschleunigung des Verfahrens elektronische Mittel weitgehend akzeptiert und genutzt werden. Den ersuchten Staaten steht ein [Standardantwortformular](#) zur Verfügung. Es wurde mit dem Ziel entwickelt, eine präzise Antwort zu erstellen, die den Erwartungen des ersuchenden Staates entspricht. Seine Verwendung ist jedoch nicht verpflichtend.

Dieser praktische Leitfaden enthält Anleitungen zum Gebrauch der Mechanismen, die im Rahmen des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und dessen Zusatzprotokoll geschaffen wurden. Diese vertraglich vereinbarten Mechanismen sollen das Verständnis und den Austausch von Informationen über ausländisches Recht zwischen staatlichen Behörden erleichtern und decken ein breites Spektrum ab, einschließlich Zivil-, Handels- und Strafrecht beziehungsweise -verfahren, der Organisation der Justiz sowie des Rechts in Bezug auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Leitfaden ist als praktisches Hilfsmittel für alle Justizbehörden und Beamten konzipiert. Er enthält Erläuterungen zur Zusammenarbeit der nationalen Behörden und beschreibt die verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen für eine möglichst effiziente Einreichung und Beantwortung von Ersuchen.



www.coe.int/cdcj

PREMS 011026

DEU

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Menschenrechtsorganisation. Er hat 46 Mitgliedsstaaten, darunter die Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE